



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 34

26. August

Jahrgang 2022

INHALT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Pressecker Gruppe“ (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022 Seite 193

Gesonderte Sammlung von Kühlgeräten aus Haushalten im Gebiet der Stadt Kulmbach und des Marktes Kasendorf..... Seite 193

Freiwilliger Landtausch Oberzettlitz III, Große Kreisstadt Kulmbach, Landkreis Kulmbach Seite 194

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);..... Seite 194

BEKANNTMACHUNG Zweckverband „Pressecker Gruppe“ Landkreis Kulmbach

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Pressecker Gruppe“ (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 40 Abs.1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der „Pressecker Gruppe“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **443.450 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **685.064 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind i.H.v. **180.000 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag des **Kassenkredites** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Löschwasserpauschale** wird auf **6,90 €** festgesetzt und wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Markt Presseck	6,90 € x 172 (Hydranten)	=	1.186,80 €
Stadt Stadtsteinach	6,90 € x 31 (Hydranten)	=	213,90 €

(zuzügl. 7% MwSt.)

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Presseck, 11. Juli 2022
Zweckverband „Pressecker Gruppe“
Christian Ruppert
1. Vorsitzender

Der Haushaltsplan liegt in den Diensträumen (Zi. Nr. 02; Finanzverwaltung) des Marktes Presseck, Marktplatz 8, eine Woche lang zur Einsicht aus.

BEKANNTMACHUNG

Landkreis Kulmbach Abfallentsorgung

Gesonderte Sammlung von Kühlgeräten aus Haushalten im Gebiet der Stadt Kulmbach und des Marktes Kasendorf

In Zusammenarbeit mit der Firma Simon in Stockheim werden im Gebiet der Stadt Kulmbach und des Marktes Kasendorf in der Zeit **vom 17. bis 21. Oktober 2022** unbrauchbar gewordene Kühlgeräte aus Haushaltungen kostenlos eingesammelt.

Mitgenommen werden nur Geräte, die beim Landratsamt **bis 07. Oktober 2022** unter der Telefonnummer 09221/707-100 oder über das Internet angemeldet wurden. Die Bereitstellung muss **am 17. Oktober 2022 bis spätestens 06.00 Uhr** erfolgen.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass nur Geräte, in denen sich kein Inhalt mehr befindet und die grob gereinigt wurden, mitgenommen werden können.

Elektrofachgeschäfte, die von Kunden aus dem Landkreis Kulmbach Altkühlgeräte kostenlos zurücknehmen, können diese gegen Vorlage einer entsprechenden formlosen Bescheinigung der entsorgten Haushalte ebenfalls anmelden. Andere gewerbliche Geräte werden nur gegen Rechnung mitgenommen.

Bitte beachten Sie:

Im Landkreis Kulmbach – ohne Stadt Kulmbach und Markt Kasendorf – ist der nächste Abfuhrtermin vom 19. bis 23. September 2022. Anmeldungen nimmt das Landratsamt 2 - 3 Wochen vor dem Abfuhrtermin entgegen.

Als zusätzlicher Service besteht auch die Möglichkeit, an der Dauersammelstelle des Landkreises bei der Firma Drechsler Umweltschutz KG, Von-Linde-Str. 6 in Kulmbach, unbrauchbare Kühlgeräte abzugeben.

Die Öffnungszeiten sind:

Dienstag	07.00 Uhr - 11.00 Uhr
Donnerstag	15.00 Uhr - 19.00 Uhr
Freitag	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Samstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Ab sofort kann auch Online angemeldet werden über:
www.sperrmuell-kulmbach.de

Kulmbach, 15. August 2022
Landratsamt Kulmbach
Söllner
Landrat

BEKANNTMACHUNG

**Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken**

Stadt Kulmbach

**Freiwilliger Landtausch Oberzettlitz III
Große Kreisstadt Kulmbach, Landkreis Kulmbach**

Anordnungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Anordnungsbeschluss vom 11.07.2022 das Verfahren Oberzettlitz III – Freiwilliger Landtausch – angeordnet.

Der Anordnungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Kulmbach, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach, vom 02.09.2022 mit 04.10.2022 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Anordnungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden

(<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/>).

Bamberg, 16. August 2022

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Deglmann

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Auslegung der Allgemeinverfügung:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach, im Zimmer W008 zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Hinweis:

Die Formulare „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ und „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ stehen zum Download unter <https://www.landkreis-kulmbach.de/landratsamt-kulmbach/ausschreibungen-und-bekanntmachungen> bereit oder sind beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erhältlich.

Kulmbach, 18. August 2022

Landratsamt Kulmbach

Oliver Hempfling
Regierungsdirektor

BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach
35-Le**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie
der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen
(1. BImSchV);**

**Erllass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV
aufgrund der Gasmangellage**

Das Landratsamt Kulmbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.

2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.

3. Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des ordnungsgemäß unterschriebenen Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt Kulmbach angezeigt hat oder aktuell anzeigt.

Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Vor Betriebsaufnahme hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über diese zu unterrichten.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschatz, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Verlag: Mediengruppe Oberfranken
Zeitungsverlage GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach

Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Dandorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg